

Bereich Stadtplanung
Az: 61-26-00/163
Datum: 05.09.2002

2002/249
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	02.10.2002	
Rat der Stadt	10.10.2002	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 163
Planbereich: Westring
hier: Beschluss der Verlängerung der Veränderungssperre nach §§ 16 und 17 BauGB

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398) die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Westring“ als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerungssatzung ist in dem zum Beschluss gehörenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

K r u s e, Bürgermeister

D o b r i n d t, Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Verwaltung schlägt den Beschluss der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des am 06.12.2000 beschlossenen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 163 „Westring“ vor.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre soll gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

Die Zielsetzung der Veränderungssperre besteht in der Sicherung der Umsetzung der Planungsabsichten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Westring“: Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 soll der Planbereich beiderseits des Westrings als Ergänzungsstandort für das Hauptzentrum Castrop-Rauxels (Altstadt) entwickelt werden. Die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 163 sollen dabei gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von Tragfähigkeits- und Erreichbarkeitsaspekten zukünftig weitere Ansiedlungen von Gewerbe- bzw. Einzelhandelsbetrieben nur möglich sein werden, die keine schädlichen Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion der Altstadt erwarten lassen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplans in weiten Teilen des Geltungsbereichs eine Bestandsüberplanung erfolgen wird, ist die Ermittlung der tatsächlich ausgeübten Nutzungen sowie der Umfang des über Baugenehmigungen abgedeckten möglichen Nutzungsspektrums für den Gesamtbereich als Basis für die Bestimmung der künftigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zwingend vorzunehmen. Die Ergebnisse der Grundlagenermittlung, die erfahrungsgemäß die zeitintensivste Erarbeitungsphase darstellt, sowie die exakt vermessene Plangrundlage liegen vor, so dass nun mit der Erarbeitung des Bebauungsplan-Vorentwurfs begonnen werden kann.

Es wird angestrebt, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 163 „Westring“ in 2003 bis zum Verfahrensstand der materiellen Planreife zu führen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (siehe Anlage 1) ist identisch mit dem Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre.

Anlage 1: Lageplan

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Westring“

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Westring“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 10. Oktober 2002 die Verlängerung der am 06.01.2001 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 "Westring" als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 06.01.2001 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Westring“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verlängerungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

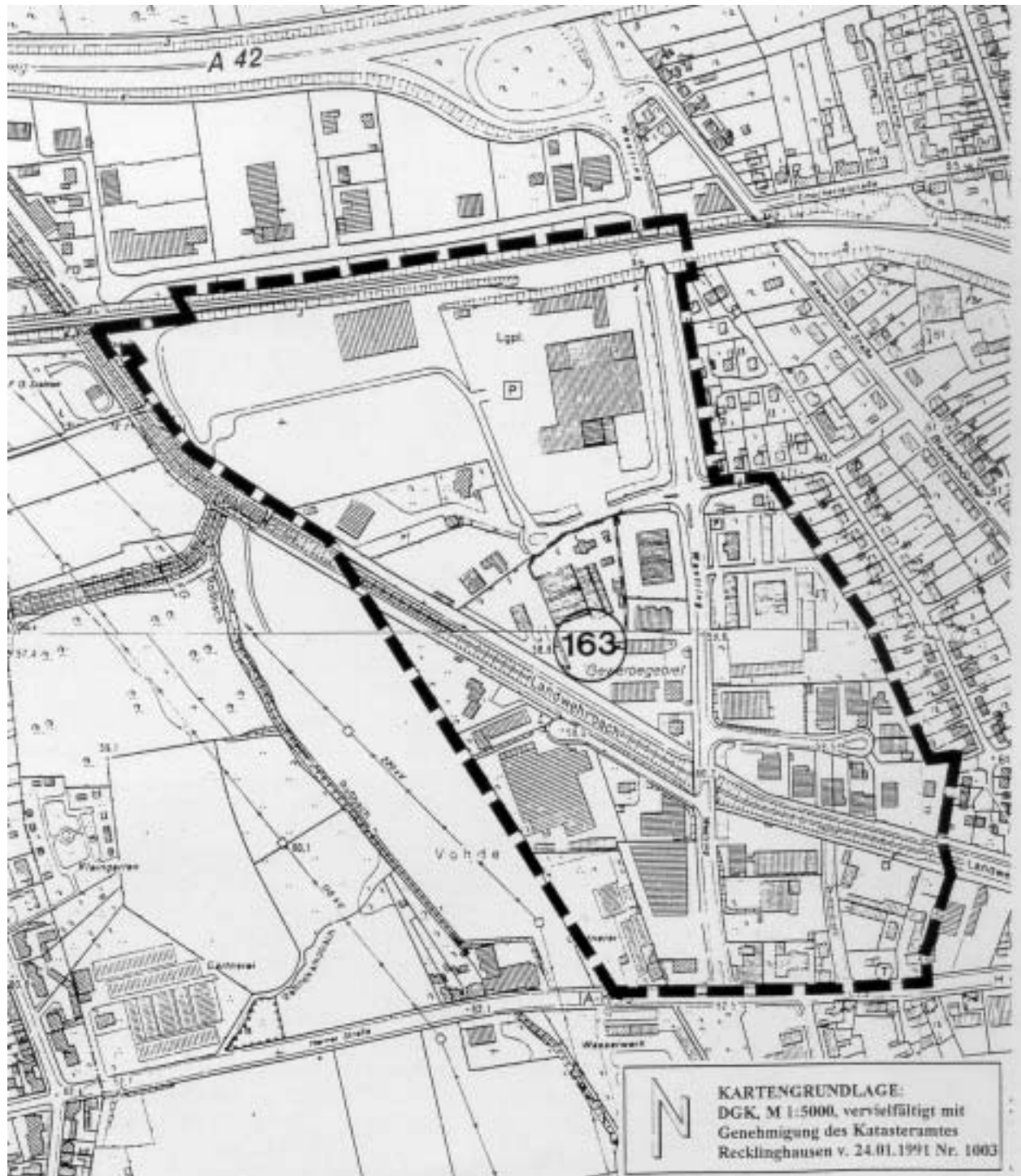
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel geltend gemacht werden, und zwar schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den

Anlage 1: Lageplan
Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für
den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Westring“



unmaßstäblich